

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

**Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
Vom 28. Januar 2020**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28. Januar 2020

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Januar 2020 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 28. Januar 2020 die folgende Änderungssatzung zur Beitragssatzung der Studierendenschaft erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. November 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, Oktober oder April, beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beifügung der nach den folgenden Paragraphen erforderlichen Nachweise einzureichen. Erstattungsanträge gemäß § 4 Nummer 1 können bis zum Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden. Erstattungsanträge nach § 6 dieser Satzung sind schriftlich zum 1. September (Wintersemester) bzw. 1. März (Sommersemester) beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an der CAU studiert, jedoch zum 1. September (Wintersemester) bzw. 1. März (Sommersemester) noch nicht immatrikuliert war, so ist die Frist für die Einreichung eines Härtefallantrages im Wintersemester auf den 31. Oktober und im Sommersemester auf den 30. April zu verlängern.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind in jedem Fall abzulehnen. Fehlende Nachweise werden per E-Mail (Stu-Mail Adresse) einmalig nachgefordert und können bis 2 Wochen nach Aufforderung nachgereicht werden.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bearbeitung der Erstattungsanträge nach § 6 dieser Satzung erfolgt frühestens nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist; in der Regel werden Anträge innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist bearbeitet, Härtefallanträge innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der entsprechenden Einreichungsfrist.“

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift von § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a Einnahmen und Vermögen im Sinne dieser Satzung“.

b) § 6 a Absätze 2 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Werden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, ist ein Antrag in jedem Fall abzulehnen. Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sind die Einnahmen und das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu berücksichtigen. Davon ist abzusehen bei einer Erklärung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d Satz 1. Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten und körperliche Behinderungen oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeiterinnen und Antragsbearbeitern anerkannt. Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte. Vermögen der antragstellenden Person müssen angegeben werden. Vermögen der oder des Antragstellenden bis 4.500 Euro, für die Ehepartnerin und den Ehepartner oder die Lebenspartnerin und den Lebenspartner der oder des Antragstellenden 2.100 Euro, für jedes Kind der oder des Antragstellenden 2.100 Euro, bleiben unberücksichtigt. Geht das Vermögen darüber hinaus ist ein Antrag in jedem Fall als unbegründet abzulehnen.“

(3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:

1. Das Einkommen der antragstellenden Person,
2. Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen,
3. Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld),
4. Unterhaltsleistungen sowie Taschengeld und regelmäßige finanzielle Zuwendungen,
5. Kapitaleinkünfte,
6. Kindergeld, sofern es für die antragstellende Person an sie selbst gezahlt wird.

(4) Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebende Personen werden zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst. In diesem Fall sind sämtliche Nachweise über die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben beider Partnerinnen oder Partner zu erbringen. Die Einnahmegrenzen werden addiert.

(5) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Buchstabe d Unterhaltsleistung von Dritten an die antragstellende Person, sowie durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerinnen und Partner oder durch andere Personen.

Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Müttern der mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder.

(6) Bei Studierenden, die bei zumindest einem Elternteil leben, wird davon ausgegangen, dass diese Unterhaltsleistungen in voller Höhe des Bedarfs nach § 13 BAföG erfahren. Bei eingegangenen Anträgen werden diese als Einnahmen abgebildet. Sollten Eltern nicht in der Lage sein diese Unterhaltsleistung zu erbringen ist dies nachvollziehbar zu begründen und nachzuweisen.“

3. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

1. die Kaltmiete,
2. die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung anteilig an den Gesamtjahreskosten,
3. der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,
4. unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegränze des § 6 a dieser Satzung dargestellt werden,
5. laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.

Das Vorliegen von Sonderausgaben nach Buchstabe d und sonstigen individuellen Belastungen nach Buchstabe e ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen. Über das Vorliegen entscheidet die Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einnahmen der antragstellenden Person werden pauschal um 16,00 € je Monat reduziert; der Absetzbetrag deckt ohne Prüfung im Einzelfall und ohne einzureichende Ausgabebelege studienbezogene Kosten wie beispielsweise die Anschaffung von Literatur. Von dem Pauschalbetrag nach Satz 4 werden Exkursionen oder ähnliches nicht umfasst; diese können entsprechend Satz 1 Buchstabe d in Ansatz gebracht werden.

(2) Pauschal werden bei nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden abgezogen:

1. Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung,
2. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände, laufende Haushaltsführung,
3. Nachrichtenübermittlung.

Die Pauschalen werden § 5 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) in seiner jeweils gültigen Fassung entnommen. Für Familien werden die aus § 6 RBEG zutreffenden Werte addiert.“

b) § 6 b Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 28. Januar 2020

Lisa-Marie Fricke

Johnny Schwausch

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel